

# **Satzung**

## **Reit- und Fahrverein Obernburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Obernburg". Er hat seinen Sitz in Obernburg und führt die Farben rot/weiß als Vereinsfarben.

Er ist zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

### **§ 2 Zweck**

Auf der Grundlage des Amateurgedankens verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports und der Jugendpflege.

1) Die theoretische und praktische Ausbildung im Reiten und Fahren.

2) Einrichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrplätzen, Springanlagen, Stallungen sowie den Bau einer Reithalle mit den erforderlichen Nebengebäuden.

3) Abhaltung oder Unterstützung von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen oder sonstiger pferdesportlicher Veranstaltungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) korporativen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle männlichen und weiblichen Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins sportlich, aktiv teilnehmen. Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes für keinen anderen Reit- und Fahrverein starten.

Passive Mitglieder sind alle männlichen und weiblichen Personen, die als Freunde des Pferdes und des Pferdesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Korporative Mitglieder sind Personenvereinigungen, Vereine, Verbände, Körperschaften u.ä., die die

Bestrebungen des Vereins wie bei den passiven Mitgliedern in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

### 3 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate; eine fristgerechte Kündigung nicht mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgt;
- b) durch Tod,
- c) bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten. Die Zahlungsverpflichtung für den Beitragsrückstand bleibt bestehen,
- d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.

- 4) Den ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Wiedereintretende Mitglieder haben eine erneute Eintrittsgebühr zu bezahlen.
- 5) Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- a) Jugendliche unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- b) Das Stimmrecht steht dem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied nur selbst zu und kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- aa) Die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- bb) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen,
- cc) durch kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten.

Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen hat schonend und pfleglich zu erfolgen. Für grobfahrlässige und mutwillige Beschädigungen des Vereinsvermögens haftet der Schuldige nach den Bestimmungen des BGB.

Privatpferde können nur mit schriftlichem Vertrag in Pension genommen werden. Die bestehende Stallordnung ist unter allen Umständen einzuhalten.

Der Reit- und Fahrunterricht auf/in den Anlagen des Vereins darf nur von Angestellten des Vereins oder einem Beauftragten des Vorstands erteilt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Gesamtvorstand
- 3) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem gleichberechtigten stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister,
- c) dem gleichberechtigten stellvertretendem Vorsitzenden und Schriftführer,
- d) dem Leiter Gastronomie,
- e) dem Sportwart

Der Jugendsprecher sowie der jeweilige Reitlehrer oder Pächter erhalten im Gesamtvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden

Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt in Fällen, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Es soll tunlichst vermieden werden, daß ein Vorstandsmitglied ein Doppelamt ausübt.

Der Vorstand ist befugt im Einzelfalle Verpflichtungen bis zu € 2.000,-- (IW. zweitausend), der Gesamtvorstand bis zu € 10.000,-( IW.: zehntausend), einzugehen. Höhere Verpflichtungen können nur durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden, die im Einzelfall als außerordentliche Mitgliederversammlung sofort einberufen werden muß. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen aus der Abwicklung der Turnierveranstaltungen. Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der auf den Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres aufbaut. Sparsamste Wirtschaft soll oberstes Gebot sein. Der Schatzmeister verwaltet die bereitgestellten Mittel und überweist von Fall zu Fall die notwendigen Gelder für genehmigte Ausgaben. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur nach vorheriger Entlastung durch die Mitgliederversammlung zurücktreten. In der gleichen Mitgliederversammlung muß die erforderliche Nachwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt im besonderen

- die Führung und Förderung des Vereins im Sinne der Satzung,
- die Einrichtung, Unterhaltung und Verbesserung der Reitanlagen,
- die Festlegung von Veranstaltungen,
- die Rechnungsprüfung,
- der Ausluß von Mitgliedern.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- b) Satzungsänderungen sowie Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer Eintrittsgebühr,
- c) die Wahl des Gesamtvorstandes,
- d) die Auflösung des Vereins.

2) Jährlich einmal findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Diese Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- a) den vom 1. Vorsitzenden zu erstattenden Jahres- und Geschäftsbericht,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das neue Vereinsjahr,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Erforderliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertreter, einberufen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können wie Ziffer 31 einberufen werden. Auf besonderen Antrag, der von mindestens 15 Mitgliedern an den Vorsitzenden gestellt werden muß, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende muß innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einladen.
- 5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 6) Bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn diese Abstimmung als Tagesordnungspunkt in der satzungsgemäß erfolgten Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war. Für alle anderen Fälle gilt einfache Stimmenmehrheit.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthalten muß und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6a Jugendhauptversammlung**

- 1) Die Jugendhauptversammlung ist zuständig für die Wahl des Jugendsprechers.
- 2) Jährlich einmal findet vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Jugendhauptversammlung statt, zu der durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist. .
- 3) An der Jugendhauptversammlung soll der Vorstand teilnehmen.
- 4) Mitglieder der Jugendhauptversammlung sind Vereinsmitglieder, die im Jahr der Jugendhauptversammlung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
- 2) Mit Schluß jeden Kalenderjahres hat der Schatzmeister die Geschäftsbücher abzuschließen, den Vermögensstand festzustellen und einen Geschäftsbericht mit Kassenabschluß anzufertigen. Dieser Geschäftsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen den gewählten Rechnungsprüfern einen Monat vor der Jahreshauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 8 Entschädigungen**

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. In besonderen Fällen kann ein Ersatz von Reisekosten und Tagesgelder, für deren Festlegung der Vorstand zuständig ist, gewährt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Wird der Verein aufgelöst, dann fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen an den Bay. Landes-Sportverband mit der Maßgabe, dieses Vermögen nur zur gemeinnützigen Pflege des Sports, insbesondere des Reitsports in Bayern, zu verwenden.

Beschlossen am 16.09.1970 ausgeschrieben 1970  
Ergänzt durch die Mitgliederversammlung  
am 08.05.1976 ausgeschrieben 1976  
Ergänzt durch die Mitgliederversammlung  
am 04.10.1988 ausgeschrieben 1988  
Ergänzt und geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 25.03.1992 ausgeschrieben 1994  
Geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 17.04.1996 ausgeschrieben 1997.  
Geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 29.10.1997 ausgeschrieben 1997  
Ergänzt und geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 25.03.1998 ausgeschrieben 1998  
Geändert durch die Mitgliederversammlung  
am 28.03.2014 ausgeschrieben 2014